

4.2.3.17 Eigenkapital

4.2.3.17.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 6 *Rechnungsüberschüsse*

¹ Aufwandüberschüsse sind dem Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie im Eigenkapital als Minusposition zu passivieren.

² Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung der Minusposition im Eigenkapital zu verwenden. Ist keine solche vorhanden, ist Eigenkapital zu bilden.

³ Soweit die Bilanz ein negatives Jahresergebnis ausweist, das nicht mit den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre verrechnet werden kann, ist dieses linear innert sechs Jahren abzutragen.

§ 48 *Bilanz*

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Umlauf- und das Anlagevermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

⁶ Das Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag, die Fonds und Spezialfinanzierungen des eigenen und des übergeordneten Rechts, sofern letzteres dem Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt.

§ 49 *Spezialfinanzierungen und Fonds*

¹ Eine Spezialfinanzierung ist die Zweckbindung von Entgelten zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Dazu gehören auch die Eigenwirtschafts- oder Zuschussbetriebe.

² Die übrigen zweckgebundenen Mittel werden als Fonds bezeichnet.

³ Die Schaffung von Fonds und Spezialfinanzierungen bedarf grundsätzlich einer rechtlichen Grundlage. Treuhänderisch verwaltete Mittel (Legate und Stiftungen) bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage.

⁴ Die Bestandesveränderungen von Fonds und Spezialfinanzierungen werden brutto über die Erfolgsrechnung verbucht.

§ 50 *Erfolgsrechnung*

³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis, welches dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben oder belastet wird.

⁴ Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn nicht mit ihnen gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Das ausserordentliche Ergebnis wird dem übrigen Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

§ 53 *Anhang*

Der Anhang der Jahresrechnung

g. zeigt im Eigenkapitalnachweis die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

§ 68 *Bilanzanpassungen*

¹ Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

⁵ Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

⁶ Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

⁷ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁸ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**§ 41** *Spezialfinanzierungen und Fonds*

Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und Fonds sowie Vorschüsse an diese sind in der Regel zu verzinsen.

§ 50 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- a.^{bis} In Abweichung von den im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festgelegten jährlichen Reduktionen der Aufwertungsreserven kann die Gemeinde nachträglich die einmalige vollständige Auflösung und Überführung der Aufwertungsreserven ins Eigenkapital vorsehen. Dieser Beschluss ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

4.2.3.17.2 Definition und Abgrenzung

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist der Residualanspruch auf Vermögenswerte der Gemeinde nach Abzug all seiner Verbindlichkeiten. Somit bezeichnet das Eigenkapital jenen Wert der Aktiven, der durch die Gemeinde selbst und nicht durch Dritte finanziert ist.

Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Ausführungen zu den Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital sind dem Kapitel 4.2.3.16 "Spezialfinanzierungen und Fonds" zu entnehmen.

4.2.3.17.3 Gesamtergebnis - Buchführung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wird in einem ersten Schritt (31.12.xx) in der Sachgruppe 2990 "Jahresergebnis" bilanziert. Die Gegenbuchungen erfolgen in der Sachgruppe 900 "Abschluss allgemeiner Haushalt" gemäss Kontenrahmen. Ebenfalls wird das Gesamtergebnis gemäss den Vorgaben des Kostenstellen-/Kostenträgerplans (Funktion) zentral in 9990 "Abschluss" verbucht. Die Umbuchung in die beiden Sachgruppen 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" und 2980 "Übriges Eigenkapital" werden in einem zweiten Schritt (02.01.Folgejahr) bei der Ergebnisverwendung bzw. Umteilung innerhalb des Eigenkapitals gebucht (Bilanzbuchungen). Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital sowie die Entnahmen aus den Aufwertungsreserven bzw. Einlage bei der Aufzahlungsschuld gegenüber der LUPK werden als Aufwand und Ertrag und somit vor Abschluss verbucht. Alle übrigen Einlagen und Entnahmen in bzw. aus dem Eigenkapital sind Bestandteil der Abschlussverbuchung. Die einzelnen Verbuchungsschritte können dem Fallbeispiel in diesem Kapitel entnommen werden.

4.2.3.17.4 Eigenkapital Kategorien - Funktion und Buchführung

Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Saldi von Spezialfinanzierungen im Eigenkapital können entweder Verpflichtungen (des Gemeinwesens gegenüber der Spezialfinanzierung - Haben-Saldo der Spezialfinanzierung) oder Vorschüsse (des Gemeinwesens an die Spezialfinanzierung - Soll-Saldo der Spezialfinanzierung) sein. Sowohl Verpflichtungen als auch Vorschüsse werden in der Sachgruppe 2900 "Spezialfinanzierungen im Eigenkapital" dargestellt.

Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind analog dem negativen Jahresergebnis linear in 6 Jahren abzutragen. Einlagen und Entnahmen in Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital erfolgen über die Sachgruppen 351 "Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital" und 451 "Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital" und somit vor Ergebnis.

Fonds im Eigenkapital

Für die Fonds im Eigenkapital gelten die Bestimmungen der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital sinngemäss.

Aufwertungsreserven

Die Aufwertungsreserven stellen das Eigenkapital dar, welches durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens samt zugehörigen Passivpositionen entstanden ist. Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus dem Restatement ergeben. Dieser ausserordentliche Ertrag wird nicht den Kostenstellen bzw. Kostenträger mit den entsprechenden Abschreibungspositionen gutgeschrieben, sondern zentral im Kostenträger 9900 "Auflösung Aufwertungsreserven" verbucht. Ausführungen zur Höhe der Auflösung sind dem Kapitel 6.1.1 Restatement zu entnehmen.

In Abweichung von den im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festgelegten jährlichen Reduktionen der Aufwertungsreserven kann die Gemeinde nachträglich die einmalige vollständige Auflösung und Überführung der Aufwertungsreserven ins Eigenkapital vorsehen. Dieser Beschluss ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen. Eine so erfolgte, einmalige Überführung ist erfolgsneutral und beeinflusst das Jahresergebnis nicht.

Nach der Genehmigung der Auflösung wird das Konto «Aufwertungsreserve, 2950» ins Eigenkapitalkonto «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre, 2999» überführt.

Aufzahlungsschuld gegenüber Luzerner Pensionskasse oder von vor dem 01.01.2019 aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen

Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der LUPK oder von vor dem 01.01.2019 aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen können separat auf einem Konto in der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" ausgewiesen werden. Die jährliche Minderung dieses Saldos erfolgt erfolgswirksam als ausserordentlicher Aufwand in der dafür extra vorgesehenen Sachgruppe 3895.01 "Zins und Amortisation LUPK-Darlehen" und 3895.02 "Zins und Amortisation andere Pensionskassen". Dies gilt für den Amortisationsteil und den Zinsanteil (interne Zinsverrech-

nung). Der ausserordentliche Aufwand wird der verursachten Kostenstelle bzw. Kostenträger (wo entsprechender Personalaufwand verbucht wird) belastet. Der jährliche Umfang der Abtragung entspricht der Annuität der Verpflichtung. (LUPK gemäss Tabelle aus dem Jahre 2002)

Verbuchungsbeispiel LUPK-Darlehen

Die Gemeinde Muster hat die Aufzahlungsschuld gegenüber der LUPK durch ein Bankdarlehen abgelöst. Dies erfolgte damals erfolgsneutral. Der Bestand der Aufzahlungsschuld war unter HRM1 in der Sachgruppe 1151 aktiviert. Mit Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 wurde im Zeitpunkt des Restatements dieser Bestand als negative Aufwertungsreserve im Konto 2950.01 "LUPK Aufzahlungsschuld" bilanziert. Diese Aufzahlungsschuld bezieht sich auf das Lehrpersonal der Primarstufe. Die Amortisation und Verzinsung im Jahr 2019 wird wie folgt verbucht:

	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Amortisation LUPK Aufzahlungsschuld	3895.01	2120	2950.01		8'700
Zins LUPK Aufzahlungsschuld	3895.01	2120	4495.01	9610	18'600

Der Zinsanteil erfolgt zu Gunsten des Kostenträgers 9610 "Zinsen", da der Zinsaufwand für das aufgenommene Bankdarlehen zentral diesem Kostenträger belastet wurde (zentrale Schuldenbewirtschaftung).

Neubewertungsreserven

Diese Sachgruppe wird lediglich im Zeitpunkt der Bilanzanpassung (Restatement) im Eigenkapital geführt. Danach findet sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung mehr. Ausführungen dazu sind dem Kapitel 6.1.1 Restatement zu entnehmen.

Übriges Eigenkapital

Der Sachgruppe 298 "Übriges Eigenkapital" werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert. Davon ausgenommen ist der Anteil des ausserordentlichen Ergebnisses, welcher durch ausserordentliche Erträge aus Entnahmen von Aufwertungsreserven entstanden ist (Sachgruppe 4895), sowie Zins und Amortisation der LUPK-Darlehen (Sachgruppe 3895). Diese Erträge und Aufwände sind bei der Ergebnisverwendung dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zuzuweisen. Ebenfalls sind ausserordentliche Aufwände und Erträge in Spezialfinanzierungen nicht dem übrigen Eigenkapital zuzuweisen. Diese werden mit dem Abschluss der Spezialfinanzierungen der Sachgruppe 2900 "Spezialfinanzierungen im EK" belastet bzw. gutgeschrieben.

Weisst das übrige Eigenkapital einen Soll-Saldo aus, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages. Dabei sind die Sachgruppen 298 "Übriges Eigenkapital" und 299 "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" als eine Einheit zu betrachten. Weist beispielsweise die Sachgruppe 298 "Übriges Eigenkapital" einen Soll-Saldo von Fr. 250'000.-- (Bilanzfehlbetrag) und die Sachgruppe 299 "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" einen Haben-Saldo von Fr. 340'000.-- (Bilanzüberschuss) aus, so ist gesamthaft betrachtet kein Bilanzfehlbetrag vorhanden, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen innert sechs Jahren

abzutragen ist. In diesem Fall ist jedoch der Soll-Saldo in 2980 "Übriges Eigenkapital" im Sinne von § 6 Abs. 3 FHGG jährlich zu Lasten 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" innert 6 Jahren umzubuchen. Dies erfolgt mit einer jährlichen Umbuchung in der Bilanz nach Abschluss (Darstellung im Eigenkapitalnachweis).

Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus. Weist diese Sachgruppe zusammen mit der Sachgruppe "298 Übriges Eigenkapital" einen Soll-Saldo aus, ist dieser linear innerhalb sechs Jahren abzutragen. Dabei gilt zu beachten, dass die Abtragung nur über die Ergebnisverwendung erfolgen kann. Abschreibungen zu Lasten der Erfolgsrechnung (vor Abschluss) sind nicht zulässig. Es müssen entsprechende Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts budgetiert werden, damit der bestehende Bilanzfehlbetrag innert der gesetzlichen Frist abgetragen werden kann. Verrechnungen mit anderen Sachgruppen innerhalb des Eigenkapitals sind generell nicht zulässig. Basierend auf § 6 Abs. 3, FHGG ist die Entwicklung der Abtragung der einzelnen, negativen Jahresergebnisse intern zu dokumentieren.

Beispiel Abtragung Bilanzfehlbetrag

		Jahresergebnisse ER, Budget, Fipla						
Jahr		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Mehraufwand + / Mehrertrag -	0	60	120	-40	-30	-30	-30
2021	2/6 von 60 + 1/6 von 120 = 40		20	20				
2022	1/6 von 60 + 1/6 von 120 = 30		10	20				
2023	1/6 von 60 + 1/6 von 120 = 30		10	20				
2024	1/6 von 60 + 1/6 von 120 = 30		10	20				
2025	1/6 von 60 + 1/6 von 120 = 30		10	20				
2026	1/6 von 120 = 20			20				
2027								
	Infozeilen							
	Bestand Eigenkapital	0	60	180	140	110	80	50

Budget 2019 sah ein ausgeglichenes Ergebnis vor

+ = Mehraufwand / Bilanzfehlbetrag

- = Mehrertrag / Bilanzüberschuss

Aus diesem Beispiel geht hervor, dass die Abtragung eines Bilanzfehlbetrages durch Budgetierung von Ertragsüberschüssen innert sechs Jahren erfolgen muss. Im Jahr 2019 wurde erstmals ein Bilanzfehlbetrag in der Sachgruppe 299 von 60 verbucht. Die Sachgruppe 298 "Übriges Eigenkapital" weist in diesem Beispiel keinen Saldo aus. Da das Budget 2020 im Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2019 bereits vorliegt (in diesem Fall ein Aufwandüberschuss von 120) muss beim Budget 2021 erstmals die Abtragung des Bilanzfehlbetrages berücksichtigt werden. Die im Jahr 2020 verpasste Abtragung muss im ersten Budgetjahr nachgeholt werden.

4.2.3.17.5 Sachgruppen Bilanz

Sachgruppe	Bezeichnung
29	Eigenkapital
290	Spezialfinanzierungen im EK
2900	Spezialfinanzierungen im EK
291	Fonds
2910	Fonds im EK
2911	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen (Einführung HRM2)
2950	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
2980	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
2990	Jahresergebnis
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.

4.2.3.17.6 Eigenkapitalnachweis

Ausführungen zum Eigenkapitalnachweis (inklusive Vorlage) sind dem Kapitel 4.2.7.4 "Eigenkapitalnachweis" zu entnehmen.

4.2.3.17.7 Fallbeispiel

Der gestufte Erfolgsausweis der Gemeinde Muster präsentiert sich im Jahr 2020 nach Verbuchung von Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungen wie folgt (Zahlen in Tausend / - Ertragsüberschuss / + Aufwandüberschuss):

Erfolgsrechnung

betrieblicher Aufwand	21'013
betrieblicher Ertrag	-21'077
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<u>-64</u>
Finanzaufwand	21
Finanzertrag	-19
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<u>2</u>
operatives Ergebnis	-62

ausserordentlicher Aufwand (ausserordentliches Ereignis)	
ausserordentlicher Ertrag (<i>Entnahme aus Aufwertungsreserven</i>)	-80
<i>ausserordentliches Ergebnis</i>	-80

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung **-142**

Zusammensetzung Gesamtergebnis

Ergebnis allgemeiner Haushalt zu Gunsten 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-142
Ausserordentliches Ergebnis allgemeiner Haushalt zu Lasten 298 "Übriges Eigenkapital"	
Total	-142

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-14
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Alters- und Pflegeheim	-49
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	8
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-38
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	6
Total	-87

Verbuchung Einlagen / Entnahmen Spezialfinanzierungen vor Abschluss

	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Ergebnis SF Feuerwehr	3510.00	1500	2900.10		14
Ergebnis SF Alters- und Pfleg.	3510.00	4170	2900.50		49
Ergebnis SF Wasserversorg.	2900.20		4510.00	7104	8
Ergebnis SF Abwasserbeseitigung.	3510.00	7204	2900.30		38
Ergebnis SF Abfallwirtschaft	2900.40		4510.00	7304	6

Verbuchung Entnahme Aufwertungsreserve vor Abschluss

	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Entnahme Aufwertungsreserve	2950.00		4895.00	9900	80

Verbuchung Gesamtergebnis Erfolgsrechnung am 31.12.xx

	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Gesamtergebnis allgemeiner Haushalt	9000.00	9990	2990.00		142

Verbuchung Jahresergebnis / Veränderungen innerhalb Eigenkapital am 02.01. des Folgejahres

	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Ergebnis allgemeiner Haushalt Bilanzüberschuss	2990.00		2999.00		142

Eigenkapitalnachweis

Siehe Tabellen «Vorlage Eigenkapitalnachweis» unter den Downloads